Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Bad Bertrich

Haushaltsjahr 2014

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			580	563	-17
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			35.000	33.892	-1108
61.100.601.300	Gewerbesteuer Erhöhung Hebesatz 350 % auf 400 %	X			31000	17.010	-13990
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer	X			2680	2.240	-440
57.500.636.100	Erhöhung Fremdenverkehrsbeitrag	X			13540	10.020	-3520
54.100.723.610	Reduzierung Umfang des Straßenbeleuchtungsvertrages	X			6800	6.800	0
	Gesamt:				89.600	70.525	-19.075

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	70.525
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	87.374
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	157.899
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	42.636
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	115.263

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,
☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder
☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),
der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 05.09.2016
Ort, Datum

(Steimers)
Bürgermeister